

Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Institutionelle Akkreditierung der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20).

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3).

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR).

II. Sachverhalt

Die Pädagogische Hochschule Schaffhausen (PHSH) stellte mit Datum vom 2. September 2019 Antrag auf institutionelle Akkreditierung als Pädagogische Hochschule gemäss Artikel 8 Absatz 1 Akkreditierungsverordnung.

Die PHSH wählte die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsagentur.

Die PHSH wählte Deutsch als Sprache des Verfahrens gemäss Artikel 9 Absatz 7 Akkreditierungsverfahren.

Die Akkreditierungsverordnung HFKG bestimmt im Artikel 4 Absatz 1 und 2 die Voraussetzungen für die Zulassung zum Akkreditierungsverfahren und sieht einen Entscheid auf Eintreten des Schweizerischen Akkreditierungsrats vor.

Der Akkreditierungsrat entschied am 27. September 2019 gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 der Akkreditierungsverordnung Eintreten auf das Gesuch der PSHH und leitete die Unterlagen an die AAQ weiter.

Die AAQ eröffnete das Verfahren am 8. September 2019.

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe prüfte auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 30. Juli 2021 und der Vor-Ort-Visite vom 2.-3. November 2021, ob die Akkreditierungsvoraussetzungen nach Artikel 30 HFKG erfüllt sind, und hielt die Schlussfolgerungen in einem Bericht fest.

Die AAQ formulierte gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen – insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe – den Entwurf des Akkreditierungsantrags und legte den Bericht der Gutachtergruppe sowie den Antrag der Agentur der PSHH am 7. Dezember 2021 zur Stellungnahme vor.

Die PSHH nahm am 20.1.2022 zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ Stellung.

III. Erwägungen

1. Bewertung und Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

1.1 Vorläufige Beurteilung und vorläufiger Akkreditierungsvorschlag

In ihrer gesamthaften Beurteilung stellt die Gutachtergruppe der Pädagogischen Hochschule ein positives Zeugnis aus: Die Qualitätssicherungsstrategie der PSHH ist in die Hochschulstrategie integriert, womit ein integriertes QM-System angelegt ist. Eine besondere Stärke ist die Erarbeitung eines Qualitätsleitbilds, welches die Gutachtergruppe als Pionierarbeit ansieht und der PSHH als wertvolles Instrument für die Erarbeitung des «Konzepts Qualitätsmanagement» diene. Das QM-System zeichnet sich durch eine konzeptionell sehr gut dargestellte Basis aus, auch operativ werden die QM-Massnahmen konsequent umgesetzt.

Als besondere Stärke hebt die Gutachtergruppe die systematische Nutzung des umfangreich aufgebauten und über Jahre gut etablierten QM-Piloten hervor. Trotz geringer Grösse und der daraus resultierenden kurzen Wege, die schnelle und flexible Kommunikation ermöglichen, hat die PSHH ein systematisches Prozessmanagement aufgebaut und in einer Prozesslandkarte dargestellt. Die Umsetzung der Qualitätsstrategie findet in einem klar geregelten Controllingprozess statt, wobei eine hochentwickelte Mitwirkungskultur mit allen Anspruchsgruppen vorhanden ist. Dies trägt dazu bei, dass an der PSHH eine gelebte Qualitätskultur spürbar ist. Im Bereich der Forschung weist die Gutachtergruppe positiv auf den mit externen Personen besetzten Forschungsbeirat hin, der zur Qualitätssicherung in diesem Bereich beiträgt.

Forschung und Entwicklung ist an der PSHH jedoch personell und finanziell an einer unteren Grenze, was den für tertiäre Institutionen notwendigen Ausbau erschwert (z. B. auch in der

Drittmittelinwerbung). Auch Anreize zur Erhöhung der Mitarbeitenden- und Studierendenmobilität sollten ausgebaut werden.

Die Gutachtergruppe sieht in ihrer Gesamtbeurteilung auch Raum für Weiterentwicklung. Namentlich sind dies die Bereiche der Nachhaltigkeit und der Diversität, in denen die Zielsetzung und der Einbezug der Umsetzung in das Qualitätssicherungssystem noch auszubauen sind, sowie die Forschung, welche die Gutachtergruppe personell und finanziell an der unteren Grenze verortet.

Insgesamt kommt die Gutachtergruppe mit ihren Analysen und Bewertungen zum Schluss, dass die PSHH über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, das alle Bereiche und Prozesse der Hochschule erfasst. Die Gutachtergruppe hält folglich die zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG für gegeben.

Die Gutachtergruppe sieht indes Bedarf für Korrekturen bezogen auf drei Anforderungen:

- Einheit von Lehre und Forschung (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG; Standard 2.1 in Verbindung mit Standard 3.1 und 3.2)
- Nachhaltigkeit (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 6 HFKG; Standard 2.4)
- Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 HFKG; Standard 2.5)

In ihrer Bewertung von Standard 2.1 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die PSHH den Leistungsbereich Forschung anders organisiert und anders in das Organigramm der Hochschule eingeordnet hat als die anderen Leistungsbereiche: Als Abteilung, die nicht in der Hochschulleitung vertreten ist. Die Gutachtergruppe schliesst daraus, dass diese Positionierung die Wichtigkeit des Leistungsbereichs Forschung und Entwicklung schmälert. In ihrer Bewertung von Standard 3.1 stellt die Gutachtergruppe weiter fest, dass «die Forschung sehr stark über die eingeworbenen Drittmittelprojekte definiert wird. Die Forschung ist (in absoluten Zahlen) mit wenig personellen Ressourcen ausgestattet. Der Grossteil der Forschung lastet auf einer Person, die sich gleichzeitig selbst mit eigener Forschung qualifiziert, in der Lehre tätig ist (Lehrveranstaltungen, Masterarbeiten betreuen etc.) und Forschungsprojekte einwirbt.» Die Gutachtergruppe schlägt eine Auflage vor:

Auflage 1 zu Standard 2.1:

Die PSHH muss den Stellenwert der Forschung und Entwicklung im Qualitätssicherungssystem überprüfen und allfällige rechtliche und organisatorische Anpassungen vornehmen.

In ihrer Bewertung von Standard 2.4 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass das Thema Nachhaltigkeit in der aktuellen Strategie zwar noch fehlt, es soll jedoch in der Strategie 2023-2026 verankert werden. Die Gutachtergruppe kann auch erste Schritte zur Umsetzung der Vorgaben zur Nachhaltigkeit erkennen.

Die PSHH erfüllt jedoch den Wortlaut des Standards nur teilweise. Die Gutachtergruppe schlägt eine Auflage vor:

Auflage 2 zu Standard 2.4:

Im Bereich der nachhaltigen Entwicklung muss die PSHH klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.

In ihrer Bewertung von Standard 2.5 sieht die Gutachtergruppe bestätigt, was die PSHH im Selbstbeurteilungsbericht festgehalten hat: Die Hochschulleitung hat die Thematik fest im Blick und will sie in der zukünftigen Strategie verankern; zahlreiche Massnahmen werden auch schon umgesetzt. Es gibt jedoch noch keine strategischen Ziele zur Diversität, das Konzept ist erst in Bearbeitung. Die PSHH erfüllt den Wortlaut des Standards nur teilweise. Die Gutachtergruppe schlägt eine Auflage vor:

Auflage 3 zu Standard 2.5:

Im Bereich der Diversität muss die PSHH klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung dieser periodisch überprüfen.

1.2 Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen

In ihrer Stellungnahme hält die die PSHH fest, dass der Bericht der Gutachtergruppe der Pädagogischen Hochschule ein gutes Zeugnis ausstelle und anerkenne, dass die PSHH sich in den letzten Jahren intensiv mit Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung auseinandergesetzt habe.

Im Hinblick auf die Auflage 1 stellt die PSHH die Frage, ob sich diese auf den Stellenwert von Forschung und Entwicklung innerhalb des Organigramms der PSHH oder auf den Stellenwert der Forschung im Qualitätssicherungssystem beziehe. Die PSHH weist weiter darauf hin, dass die Forschung und Entwicklung bereits vom Qualitätssicherungssystem umfasst werde.

Zu den Auflagen 2 und 3 hält die PSHH fest, dass die Auflagen sie darin bestärken, den bereits eingeschlagenen Weg konsequent weiterzugehen.

Die PSHH nimmt auch Stellung zu den Empfehlungen: Bezüglich der Empfehlung 2 schlägt sie vor, diese in die Auflage 1 zu integrieren oder umgekehrt. Die Empfehlung 3 wünscht sich die PSHH klarer als Empfehlung formuliert und zu Empfehlung 4 bittet die PSHH um eine Präzisierung.

1.3 Würdigung der Stellungnahme durch die Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe stellt in ihrer Würdigung präzisierend fest, dass sich die Auflage 1 auf die Positionierung der Forschung und Entwicklung innerhalb der PSHH bezieht: Lehre und Forschung sollten organisatorisch in einer Hochschule auf der gleichen Ebene angesiedelt sein, damit die Qualität gleichmässig gesichert werden kann. Die Gutachtergruppe formuliert die Auflage neu:

Auflage 1 zu Standard 2.1:

Die PSHH muss den Stellenwert der Forschung und Entwicklung in der Organisation und den damit verbundenen Einfluss auf das Qualitätssicherungssystem überprüfen und allfällige rechtliche und organisatorische Anpassungen vornehmen.

Die Gutachtergruppe präzisierte weiter auf Grund der Stellungnahme der PSHH ihre Empfehlungen 2,3 und 4. Empfehlungen sind indes nicht Teil der Entscheidung über die institutionelle Akkreditierung; die Präzisierungen der Empfehlungen werden hier deshalb nicht weiter thematisiert.

2. Würdigung der Beurteilung und des Akkreditierungsvorschlags der Gutachtergruppe durch die AAQ

Die AAQ stellt fest, dass Auflage 1 zu Standard 2.1 einen unmittelbaren Bezug zum Qualitätssicherungssystem herstellt. Die Erwägungen der Gutachtergruppe lassen indes erkennen, dass die Forschung der PSHH sowohl bezogen auf den Umfang also auch die Integration im Selbstverständnis als Hochschule noch im Aufbau begriffen sei. Die Verortung der Forschung in der Organisation steht auch im Kontext des Prinzips der Einheit von Lehre und Forschung und damit von Standards 3.1 und 3.2. Auf diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Auflage 1 geeignet, die PSHH in der weiteren Entwicklung als Hochschule, die dem Prinzip der Einheit von Lehre und Forschung verpflichtet ist, zu unterstützen.

Auf der Grundlage ihrer Bewertung von Standard 2.5 schlägt die Gutachtergruppe eine Auflage zur Diversität vor. Die von der Gutachtergruppe gewählte Formulierung ist mit Blick auf die Entwicklung der Hochschule zielführend und nimmt Bezug auf die Strategie der PSHH. Standard 2.5 hat zwar einen engeren Fokus («Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau»), Diversität ist indes zeitgemässer und inkludiert die vom Standard geforderte «Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau». Darüber hinaus hat der Akkreditierungsrat in früheren Verfahren vergleichbare Auflagen gesprochen. Die AAQ unterstützt deshalb die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Formulierung der Auflage.

Die AAQ stellt fest, dass die Gutachtergruppe alle Standards geprüft hat. Die Bewertungen der Gutachtergruppe und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind im Grundsatz schlüssig und kohärent aus den Standards hergeleitet. Die AAQ stellt weiter fest, dass die vorgeschlagenen Auflagen geeignet sind, um den festgestellten Bedarf an Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems sicherzustellen.

Weiter stellt die AAQ fest, dass die Gutachtergruppe in ihrer Bewertung von Standard 3.1 darauf hinweist, dass «die PSHH in ihren Leistungsbereichen Aktivitäten gemäss ihrem Auftrag als Pädagogische Hochschule (...) ausführt».

Die AAQ stellt fest, dass die PSHH die Voraussetzungen gemäss Artikel 30 HFKG für die institutionelle Akkreditierung erfüllt: Die Analyse der Standards gemäss Akkreditierungsverordnung durch die Gutachtergruppe zeigt, dass die PSHH die Voraussetzungen nach Buchstabe a sowie Buchstabe c erfüllt bzw. nach Erfüllung der Auflage erfüllen wird.

3. *Akkreditierungsantrag der AAQ*

Die AAQ beantragt, gestützt auf den Selbstbeurteilungsbericht der PSHH, die Analyse und die Akkreditierungsempfehlung im Bericht der Gutachterinnen und Gutachter sowie die Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule, die Akkreditierung der PSHH als «Pädagogische Hochschule» mit drei Auflagen:

Auflage 1 zu Standard 2.1 in Verbindung mit 3.1 und 3.2:

Die PSHH muss den Stellenwert der Forschung und Entwicklung in der Organisation und den damit verbundenen Einfluss auf das Qualitätssicherungssystem überprüfen und allfällige rechtliche und organisatorische Anpassungen vornehmen.

Auflage 2 zu Standard 2.4:

Die PSHH muss im Bereich der nachhaltigen Entwicklung klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.

Auflage 3 zu Standard 2.5:

Die PSHH muss im Bereich der Diversität klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.

Die AAQ hält eine Frist von zwei Jahren für die Erfüllung der Auflagen für sinnvoll.

Die AAQ schlägt vor, die Auflagenüberprüfung im Rahmen einer «Sur-Dossier-Prüfung» mit zwei Gutachtenden durchzuführen.

4. *Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrats*

Der Bericht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsantrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die PSHH die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 HFKG und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung) konkretisiert werden, erfüllt. Namentlich verfügt die PSHH über ein Qualitätssicherungssystem, welches alle Bereiche der Hochschule erfasst und es erlaubt, die Ziele der PSHH als Pädagogische Hochschule zu erreichen.

Die Auflagen, die die Gutachtergruppe beantragt und die von der Agentur übernommen wurden, erachtet der Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt diese Auflagen gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine klare Grundlage für Massnahmen der PSHH zur Behebung der festgestellten Mängel formulieren.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat erachtet die von der AAQ vorgeschlagene Frist von 24 Monaten sowie die Modalitäten zur Überprüfung der Auflagen als angemessen.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Die Pädagogische Hochschule Schaffhausen ist akkreditiert als Pädagogische Hochschule mit nachstehenden Auflagen:
 - 1.1 Die PHSH muss den Stellenwert der Forschung und Entwicklung in der Organisation und den damit verbundenen Einfluss auf das Qualitätssicherungssystem überprüfen und allfällige rechtliche und organisatorische Anpassungen vornehmen.
 - 1.2 Die PHSH muss im Bereich der nachhaltigen Entwicklung klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.
 - 1.3 Die PHSH muss im Bereich der Diversität klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.
2. Die Pädagogische Hochschule Schaffhausen muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid des Akkreditierungsrats, d.h. bis zum 24. März 2024, Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
3. Die Überprüfung der Aufлагenerfüllung erfolgt im Rahmen einer «Sur Dossier»-Prüfung durch zwei Gutachtende.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 24. März 2029.
5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht die Akkreditierung in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen eine Urkunde aus.
7. Die Pädagogische Hochschule Schaffhausen erhält das Recht, das Siegel «Institutionell akkreditiert gemäss HFKG 2022-2029» zu verwenden.

Bern, 25. März 2022

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.